

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 18.12.2012
Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Rathaus, Luitpoldplatz 25, Zimmer 8)
vom 21.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013
Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagstellen in der Zeit
Vom 21.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2424-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städt. Straßenreinigung erhebt die Stadt Sulzbach-Rosenberg Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Städt. Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

(3) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen
der Reinigungsklasse I
der Reinigungsklasse II

1 x je Woche
2 x je Woche

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der	
Reinigungsklasse I	1,32 €
Reinigungsklasse II	-----

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

(2) Unvorhergesehene und nicht abwendbare Ereignisse (z.B. witterungsbedingte Unterbrechung der Straßenreinigung), die eine vorübergehende Unterbrechung des Betriebes der Straßenreinigungsanstalt verursachen, befreien nicht von der Pflicht, Gebühren zu entrichten.

(3) Erhöht sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, so beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Ersten des Monats des folgenden Kalendervierteljahres.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um 10 v.H. gekürzt in Ansatz gebracht, mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei un-

gekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um 10 v.H. gekürzt in Ansatz gebracht. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für unbebaute Grundstücke und solche, die landwirtschaftlich genutzt werden.

(3) Die Gebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 1,20 €.

(4) Die Gebühr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt 0,96 €.

(5) Gewerblich genutzte Grundstücke stehen den bebauten Grundstücken gleich. Erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke gelten als landwirtschaftlich genutzt.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Gebühren bei jährlicher Zahlungsweise am 01.07. jedes Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02. und 15.11. jedes Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Eine Gebühr, die fünfzehn Euro im Jahr nicht übersteigt, wird am 15.02. eines jedes Jahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigunggebühr in der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 16.12.2009 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 19.12.2012

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister